Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js

Fortlaufende Nummer	Geschäftsstellenabteilung (Dezernat), Abgabe Jahr der Weglegung	Familienname, Vorname, Geburtstag Straftat - Ordnungswidrigkeit
1	2	3
16.6.93 394	7 1994 6, StA Chemnitz	Dobermann Andreas, 20.3.47 Körperverletzung Dr. Gerhard Karl,
393	550 Js 684/93	23.8.57 § 3 StVO
396	8	Nitsch Frank, 31.3.34 Betrug

- 1. Alle Verfahren sind innerhalb eines Jahres fortlaufend oder in festgelegten Nummernblöcken zu nummerieren.
- 2. ¹Die Eintragungen sind zeitlich zu gliedern. ²Zu diesem Zweck ist zu Beginn eines jeden Arbeitstages das Datum in Spalte 1 voranzustellen. ³Erst dann ist mit den Eintragungen zu beginnen.
- 3. In Spalte 2 ist
 - a) die für die Aktenführung jeweils zuständige Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder das jeweils zuständige Dezernat,
 - b) die Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft,
 - c) die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft und deren Aktenzeichen,
 - d) die Abgabe an ein Gericht außerhalb des Geschäftsbereichs der Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen der
 - e) die Verbindung von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Gericht sowie das Aktenzeichen, unter dem das Verfahren nunmehr geführt wird,
 - f) bei Eintragung abgetrennter Verfahren die bisherige Geschäftsnummer zu vermerken.
- 4. ¹Sind mehrere Beschuldigte (Betroffene) vorhanden, so ist in Spalte 3 für jeden eine neue Zeile vorzusehen. ²Die einzelnen Beschuldigten (Betroffenen) sind durch kleine Buchstaben zu unterscheiden. ³Der Name des Beschuldigten (Betroffenen), nach dem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen. Für die Bezeichnung der Straftat (Ordnungswidrigkeit) können Abkürzungen verwendet oder der Paragraph, dessen Norm verletzt ist, angeführt werden.
- 5. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden (Nr. 19 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einer der Geschäftsnummern der bisherigen Verfahren fortgesetzt; die übrigen Verfahren werden abgetragen.
- 6. Eingestellte oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden bei Wiederaufnahme unter ihrer bisherigen Geschäftsnummer, soweit vorhanden, weitergeführt.
- 7. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
- 8. ¹Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so wird die Sache neu eingetragen. ²Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG) das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.

Register für erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht OJs

fort- laufende Nummer	Geschäftszeichen einer anderen Behörde, einer anderen Geschäfts- stellenabteilung, bisheriges Ge- schäftszeichen	Familienname, Vorname, Geburtstag d. Beschuldigten oder Betroffenen Straftat/Ordnungswidrigkeit	Bemerkungen Js-Aktenzeichen der übernehmenden Geschäftsstellenabteilung oder des übernehmenden Gerichts VRs-, VRJs-Aktenzeichen Jahr der Weglegung
1	2	3	4
1992 1. 2 221	G 108 Pol. Sol.	Müller, Fritz 12.2.45 Diebstahl	
222			
223 2. 2			

A. Allgemeines

- 1. Das Register wird jeweils für ein Geschäftsjahr geführt.
- Bei der erstmaligen Anlegung des Registers sind in einem Abschnitt A die noch nicht erledigten Verfahren unter der bisherigen Nummer und dem Vermerk der Jahreszahl der ersten Registrierung in das Register zu übernehmen. Die im laufenden Geschäftsjahr neu eingegangenen Verfahren sind unter einem Abschnitt B einzutragen.
- 3. Bei der Anlegung des Registers für ein neues Geschäftsjahr sind in einem Abschnitt A die Verfahren, die noch nicht erledigt, aber schon seit mehr als 4 Jahren anhängig sind, unter der bisherigen Nummer und dem Vermerk der Jahreszahl der ersten Registrierung in das neue Register zu übernehmen. Für das OJs-Register gilt das Verfahren als erledigt, wenn in Spalte 4 auf das VRs- bzw. VRJs-Register verwiesen ist.
- 4. Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so wird die Sache neu eingetragen. Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG) das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
- 5. Werden mehrere Ermittlungsverfahren miteinander verbunden (Nr. 19 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einer der Geschäftsnummern der bisherigen Verfahren fortgeführt, die übrigen Verfahren werden ausgetragen.
- 6. Eingestellte Verfahren sind bei ihrer Wiederaufnahme nicht neu in das Register einzutragen.

B. Zu den einzelnen Spalten

Zu Spalte 1

Den täglichen Eintragungen in Spalte 1 ist jeweils das Datum voranzustellen. Hinter der lfd. Nummer ist "B" zu vermerken, wenn es sich um ein Bußgeldverfahren handelt, es sei denn, dass die statistische Erfassung der Bußgeldverfahren in anderer Weise sichergestellt ist (z.B. durch ein Teil-Js-Register für Bußgeldverfahren).

Zu Spalte 2

- Es kommen Geschäftszeichen
 - a) der Polizei
 - b) von Behörden
 - c) der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, usw.
 - in Frage, deren Bezeichnung abgekürzt anzugeben ist. Der Behördenleiter kann anordnen, dass von bestimmten Eintragungen abgesehen werden kann.
- Wurde die Sache von einem anderen Dezernat abgegeben oder handelt es sich um ein abgetrenntes Verfahren, so ist die bisherige Geschäftsnummer in Spalte 2 anzugeben.

Zu Spalte 3

- 1. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist für jeden eine neue Zeile vorzusehen. Die einzelnen Beschuldigten oder Betroffenen sind durch kleine lateinische Buchstaben zu unterscheiden. Der Name des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen.
- 2. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwendet oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angeführt werden. Im Falle der Ordnungswidrigkeit genügt die Bezeichnung "OWi".